

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
Referat Familie
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

A N S U C H E N

um Gewährung des KINDERBONUS
nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind/Kinder, für welche/s der Kinderbonus beantragt wird

| Familien- und Vorname | SV-Nr. Geburtsdatum | Staatsbürger- schaft | männlich | weiblich |
|-----------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____
Straße / Hausnummer _____

2. Förderungswerber/-in

Persönliche Angaben

Familienname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ SV-Nr. _____

Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend

Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) _____

Dem Förderansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bankbestätigung als Beilage anzuschließen.

Ehegatte/-in bzw. Lebensgefährte/-in des/der Förderungswerbers/-in

Familienname _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ SV-Nr. _____
Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich
Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend
Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

3. Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird

| Familien- und Vorname | SV-Nr. Geburtsdatum | Familien- und Vorname | SV-Nr. Geburtsdatum |
|-----------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die unter Punkt I.1. und I.2. zum Wohnsitz gemachten Angaben und die unter I.2. angeführte Adresse korrekt sind;

Angabe der Personen, die an derselben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

| Familien- und Vorname | Geburtsdatum | Familien- und Vorname | Geburtsdatum |
|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

2. das/die unter I. 1. genannte/n Kind/er

die österreichische Staatsbürgerschaft

die _____ Staatsbürgerschaft besitzt/en;

Ort, Datum

Gemeindesiegel, Bürgermeister

III. Unterlagen

Das Ansuchen mit Originalunterschrift kann **nur auf dem Postweg oder aber persönlich im Familienreferat eingebracht** werden. Folgende Nachweise*) über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

Unselbständig Erwerbstätige:

(Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
- Monatslohnzettel der letzten 3 Monate

Selbständig Erwerbstätige:

(Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

Nachweis*) sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

Weitere Nachweise*):

- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
- Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes
- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
- Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank

*) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet. Kontoauszüge reichen als Einkommensnachweis oder Förderungseinkommen nicht aus. Es müssen die Bestätigungen der jeweiligen Behörde übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für fehlende Unterlagen bei persönlich eingebrachten Förderansuchen 20 Cent/Kopie als Unkostenbeitrag verrechnet werden müssen.

IV. Erklärung

Ich (wir) erkläre(n),

1. dass ich/wir mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Angaben durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind,
2. mit der Überprüfung meiner Angaben im Zentralen Melderegister durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin,
3. die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen der für die Gewährung des Kinderbonus maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse und des Familiennettoeinkommens, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Familie, bekannt zu geben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/-in

ERLÄUTERUNGEN

1) Kinderbonus

Der Kinderbonus besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung für die Dauer von zwölf Monaten ab Antragstellung. Er kann für Kinder vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

| monatlicher Bonus | gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen |
|-------------------|--------------------------------|
| 190 € | 602,70 € |
| 160 € | 723,30 € |
| 140 € | 843,80 € |

und wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie den festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den im Familienförderungsgesetz festgesetzten Gewichtungsfaktor.

2) Förderungswerber ist ein/e ALLEINERZIEHER/IN oder eine Person, die in einer EHE oder in einer LEBENSGEMEINSCHAFT mit zumindest einem unversorgten Kind im gemeinsamen Haushalt ZUSAMMENLEBT, sofern er für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF. hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht.

3) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
2. bei den Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 Familienförderungsgesetz das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Familienförderungsgesetz nicht übersteigt.

4) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung des Kinderbonus sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen. Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

5) Berechnung des Einkommens

- a) Unselbständig Erwerbstätige: Gemäß § 9 Abs. 1 Familienförderungsgesetz gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des EStG 1988 i.d.g.F. abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Selbständige: Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 i.d.g.F. zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Land- und Forstwirte: Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf Cent, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

6) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!